

Antrag

**der Abg. Georg Heitlinger und
Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Regionale Schlachtbetriebe in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. vor welchen Herausforderungen die Fleischwirtschaft, insbesondere die kleinen, regionalen Betriebe, in Baden-Württemberg ihrer Ansicht nach aktuell stehen;
2. wie sich die regionale Schlachthofstruktur seit Drucksache 17/337 entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Betriebsart, nach Betriebsgröße sowie nach Stadt- und Landkreisen);
3. wie sich die wirtschaftliche Situation der regionalen Schlachtbetriebe in den vergangenen drei Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Betriebsart, nach Betriebsgröße sowie nach Stadt- und Landkreisen);
4. welche konkreten Maßnahmen sie in den vergangenen drei Jahren umgesetzt hat, um kleine, regionalen Strukturen im Schlachtbereich in Baden-Württemberg zu erhalten (bitte mit konkreter Darstellung der jeweiligen Maßnahme, dem jeweiligen Erfolg sowie den hierfür jeweils bereitgestellten finanziellen, personellen und technischen Kapazitäten);
5. wie sich die Kosten für die Schlachtung, das Schlachtieraufkommen sowie das Schlachtvolumen in den vergangenen drei Jahren in den regionalen Schlachtbetrieben in Baden-Württemberg entwickelt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Betriebsart, nach Betriebsgröße sowie nach Stadt- und Landkreisen);

6. wie sich die Fleischhygienegebühren in Baden-Württemberg seit Drucksache 17/337 entwickelt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen sowie nach Tierart);
 7. wie viele Anträge seit Drucksache 17/337 im Rahmen des Landesprogramms „Förderung von regionalen Schlachthöfen bei Investitionen in eine Schlachtung nach Tierwohl-Kriterien“ im Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eingegangen sind (bitte auch mit Darstellung, wie viele Anträge davon für welche Maßnahmen sowie in welcher Höhe bewilligt wurden);
 8. welche Kenntnisse sie über die Neuregelung der Fleischhygienegebühren in Bayern hat;
 9. ob ihr die Neuregelung der Fleischhygienegebühren in Bayern bekannt ist, insbesondere hinsichtlich des Potenzials zur Stärkung der regionalen Schlachtbetriebe durch diese Neuregelung, und wie sie diese mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet;
 10. inwiefern eine Regelung nach bayerischem Vorbild auch in Baden-Württemberg umgesetzt werden könnte (bitte auch mit Angabe der hierfür erforderlichen Voraussetzungen wie z. B. den erforderlichen finanziellen Kapazitäten, rechtlichen Rahmenbedingungen etc.);
 11. inwiefern sie eine Regelung nach bayerischem Vorbild vorsieht und entsprechende Maßnahmen umsetzen wird (bitte mit konkreter Darstellung der entsprechenden Maßnahme, dem Zeitraum der Umsetzung sowie der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel).
- II. zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen eine Neuregelung der Fleischhygienegebühren, bei der kleinere, regionale Schlachtbetriebe verringerte und einheitliche Gebühren für die amtliche Überwachung zahlen müssen, im Land umsetzbar ist und zeitnah entsprechende Maßnahmen für eine solche Neuregelung umzusetzen sowie entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen, um die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen, kleineren Schlachtbetriebe im Land zu stärken.

19.7.2023

Heitlinger, Haußmann, Dr. Rülke, Goll, Weinmann, Bonath,
Brauer, Fischer, Hoher, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die Fleischwirtschaft in Baden-Württemberg unterliegt einem hohen Wettbewerbsdruck. Die Entwicklungen in den letzten Jahren zeigen, dass abnehmende Viehzahlen in Baden-Württemberg, Fachkräftemangel, teilweiser Investitionsstau in einigen Betrieben, steigende Ansprüche der Verbraucher an tiergerechtere Schlachtung sowie limitierte Absatzmöglichkeiten zu kostendeckenden Preisen die regionalen Schlachtbetriebe vor große Herausforderungen stellen. Dies betrifft insbesondere kleinere, regionale Schlachtbetriebe.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben müssen für amtliche Kontrollen in Schlachthöfen Gebühren verlangt werden. Diese werden aufwandbezogen erhoben. Große Betriebe zahlen damit aufgrund der großen Zahl an Schlachttieren weniger pro Tier als kleine Betriebe. Dies bedeutet für kleinere, regionale Schlachtbetriebe Wettbewerbsnachteile.

Die bayerische Landesregierung unterstützt mit einer Neuordnung der Fleischhygienegebühren kleine, regionale Schlachtbetriebe und hat ein entsprechendes Gesetz verabschiedet, das am 1. Juli 2023 in Kraft trat. Kleine Schlachtstätten müssen künftig für jedes geschlachtete Tier nur noch verringerte und einheitliche Gebühren für die amtliche Überwachung bezahlen. Neben kleinen Schlachtbetrieben gelten die neuen Gebühren auch für die Weideschlachtung mit mobilen Einheiten. Für große Betriebe bleibt es bei den kostendeckenden Gebühren. Die entstehenden Mindereinnahmen bei den Kommunen werden von Umwelt- und Landwirtschaftsministerium zusammen ausgeglichen. Insgesamt stehen dafür fünf Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. August 2023 Nr. MLRZ-0141-1/91/1 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

I. vor welchen Herausforderungen die Fleischwirtschaft, insbesondere die kleinen, regionalen Betriebe, in Baden-Württemberg ihrer Ansicht nach aktuell stehen;

Zu 1.:

Die kleinen regionalen Betriebe der Fleischwirtschaft stehen vor einer ganzen Reihe aktueller Herausforderungen (vgl. Drucksache 17/337). Dies sind insbesondere:

- starker Rückgang der Schweinehaltung und -mast in Süddeutschland,
- Rückgang der Rinderhaltung,
- starke Kostensteigerungen im Bereich Energie und Personal sowie im Baubereich,
- Personalengpässe (v. a. Tätigkeiten in der Schlachtung und Zerlegung),
- verschärfter Wettbewerb um den Bezug von Schlachttieren aus der Region,
- Nachwuchsprobleme bei handwerklichen Betrieben der Fleischwirtschaft, auch in der Leitung bzw. beim Generationswechsel,
- steigende Erwartungen von Politik, Medien, NGOs und Teilen der privaten Kundschaft im Hinblick auf Qualität und insbesondere den Tierschutz bei der Tierhaltung und der Schlachtung,
- steigender Aufwand, z. B. für die Auslobung von Herkunft und Haltungsformen von Fleisch,
- Zurückhaltung beim Kauf bzw. Rückgang der Zahlungsbereitschaft für hochpreisiges Fleisch und Fleischerzeugnisse durch Inflation und Ängste im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung,
- die handwerklichen Betriebe erwirtschaften zu einem großen Teil kaum Überschüsse, um notwendige Investitionen zum Erhalt oder Verbesserung der Bausubstanz und technischer Infrastruktur tätigen zu können.

2. wie sich die regionale Schlachthofstruktur seit Drucksache 17/337 entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Betriebsart, nach Betriebsgröße sowie nach Stadt- und Landkreisen);

Zu 2.:

Die Fortschreibung der in der Drucksache 17/337 aufgeführten und für das Ministerium aus den eigenen Datenquellen verfügbaren Daten ergibt folgende Darstellung:

Landkreis/Stadtkreis	GKZ	Betriebsart	2023		2022		2021		2020		2019		2018		2017	
			klein	größer												
Regierungspräsidium Stuttgart																
Böblingen	115	Rotfleisch	13	0	14	0	14	1	14	1	14	1	15	1	16	1
		Gefl./Kan.	4	0	4	0	4	0	3	0	3	0	1	0	1	0
Esslingen	116	Rotfleisch	18	1	20	1	21	1	20	1	20	1	20	1	20	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Göppingen	117	Rotfleisch	24	2	24	2	24	2	24	2	26	2	30	2	30	2
		Gefl./Kan.	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Heidenheim	135	Rotfleisch	27	1	29	1	29	1	30	1	30	1	32	1	32	1
		Gefl./Kan.	1	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Heilbronn	125	Rotfleisch	41	1	41	1	42	1	42	1	42	1	42	1	42	1
		Gefl./Kan.	0	1	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Hohenlohekreis	126	Rotfleisch	16	2	17	2	16	2	16	2	16	2	16	2	18	2
		Gefl./Kan.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ludwigsburg	118	Rotfleisch	24	0	24	0	24	0	26	0	26	0	26	1	26	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Main Tauber Kreis	128	Rotfleisch	20	1	20	1	20	1	21	1	21	1	25	1	25	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ostalbkreis	136	Rotfleisch	45	1	45	1	45	1	43	1	47	0	49	1	50	2
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rems-Murr-Kreis	119	Rotfleisch	27	1	28	1	28	1	30	1	30	1	30	1	30	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Schwäbisch Hall	127	Rotfleisch	27	3	27	3	33	3	33	3	33	4	35	4	38	4
		Gefl./Kan.	1	0	1	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0
Stadt Heilbronn	121	Rotfleisch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Stuttgart	111	Rotfleisch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Regierungspräsidium Karlsruhe																
Calw	235	Rotfleisch	18	1	17	1	16	1	16	1	16	1	16	0	16	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Enzkreis	236	Rotfleisch	19	1	19	1	20	1	20	1	20	1	20	1	20	1
		Gefl./Kan.	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Freudenstadt	237	Rotfleisch	16	1	16	1	17	1	17	1	16	1	15	1	17	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Karlsruhe	215	Rotfleisch	18	1	18	1	18	1	18	1	18	1	18	1	17	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Neckar-Odenwald-Kreis	225	Rotfleisch	13	1	13	1	14	1	16	1	17	1	17	1	17	1
		Gefl./Kan.	1	0	1	0	1	0	2	0	2	0	2	0	2	0
Rastatt	216	Rotfleisch	4	1	4	1	4	1	4	1	4	1	4	1	5	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rhein-Neckar-Kreis	226	Rotfleisch	29	0	29	0	30	0	30	0	31	0	31	0	31	0
		Gefl./Kan.	3	0	3	0	3	0	3	0	3	0	3	0	3	0
Stadt Baden-Baden	211	Rotfleisch	2	0	2	0	2	0	2	1	2	1	2	1	2	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Heidelberg	221	Rotfleisch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Karlsruhe	212	Rotfleisch	2	0	2	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Mannheim	222	Rotfleisch	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Pforzheim	231	Rotfleisch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

		2023		2022		2021		2020		2019		2018		2017		
Regierungspräsidium Freiburg		Betriebsart		klein	groß											
Breisgau-Hochschwarzwald	315	Rotfleisch	34	1	34	1	33	1	35	1	30	1	31	1	34	1
		Gefl./Kan.	4	0	4	0	4	0	4	0	2	0	2	0	2	0
Emmendingen	316	Rotfleisch	16	2	16	2	16	2	15	2	15	2	15	2	15	2
		Gefl./Kan.	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Konstanz	335	Rotfleisch	17	1	17	1	18	1	16	1	18	1	18	1	18	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lörrach	336	Rotfleisch	6	0	6	0	6	0	6	0	6	0	6	0	4	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ortenaukreis	317	Rotfleisch	64	1	63	2	64	2	67	1	70	2	71	2	71	2
		Gefl./Kan.	5	1	3	1	3	0	3	0	2	1	2	1	2	1
Rottweil	325	Rotfleisch	19	0	19	0	21	0	21	0	22	0	23	0	23	0
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwarzwald-Baar-Kreis	326	Rotfleisch	25	2	26	2	24	2	25	2	25	2	25	2	25	2
		Gefl./Kan.	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Tuttlingen	327	Rotfleisch	12	0	12	0	11	0	19	0	19	0	19	0	19	0
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Waldshut	337	Rotfleisch	31	2	30	2	27	2	29	2	33	2	37	2	37	2
		Gefl./Kan.	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Stadt Freiburg	311	Rotfleisch	3	1	3	1	3	1	3	1	4	1	4	1	3	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		2023		2022		2021		2020		2019		2018		2017		
Regierungspräsidium Tübingen		Betriebsart		klein	groß											
Alb-Donau-Kreis	425	Rotfleisch	38	0	38	0	40	0	39	0	39	0	39	0	39	0
		Gefl./Kan.	3	2	3	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2
Biberach	426	Rotfleisch	14	1	14	2	16	2	14	2	14	2	13	2	13	2
		Gefl./Kan.	4	1	4	1	3	1	2	1	2	1	2	1	2	1
Bodenseekreis	435	Rotfleisch	17	2	17	2	17	2	18	2	18	2	18	2	18	2
		Gefl./Kan.	3	0	3	0	3	0	3	0	3	0	3	0	3	0
Ravensburg	436	Rotfleisch	20	2	20	2	19	2	20	2	20	2	21	2	23	2
		Gefl./Kan.	3	2	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Reutlingen	415	Rotfleisch	22	0	22	1	25	1	25	1	25	1	25	1	25	1
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sigmaringen	437	Rotfleisch	14	2	14	2	14	2	14	2	14	2	14	2	14	2
		Gefl./Kan.	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2
Tübingen	416	Rotfleisch	9	1	9	1	9	1	9	1	8	1	8	1	7	1
		Gefl./Kan.	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	1	0
Zollernalbkreis	417	Rotfleisch	22	1	22	2	25	2	25	2	25	2	25	2	26	2
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Ulm	421	Rotfleisch	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2
		Gefl./Kan.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Land		Rotfleisch	786	40	791	44	803	46	823	46	834	48	855	48	866	51
		Gefl./Kan.	40	10	38	9	39	8	38	9	34	10	32	10	31	10

Der Rückgang der zugelassenen Schlachtbetriebe im Rotfleisch betrifft insbesondere die regional orientierten Betriebe, die als Dienstleister für Metzger, Landwirte und Fleischhandelsunternehmen mit einem Schlachtaufkommen wenig oberhalb 1 000 GVE¹/Jahr fungieren. Bei den sehr kleinen Betrieben ist der Rückgang weniger ausgeprägt. Hier spiegelt die Zahl der noch bestehenden Zulassungen jedoch nur bedingt die aktive Nutzung entsprechender Schlachthanlagen wieder, da nicht selten die Schlachtungen lange vor dem Verzicht auf die Zulassung oder deren Rücknahme eingestellt werden.

3. wie sich die wirtschaftliche Situation der regionalen Schlachtbetriebe in den vergangenen drei Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Betriebsart, nach Betriebsgröße sowie nach Stadt- und Landkreisen);

Zu 3.:

Es wird auf Ziffer 2 in der Drucksache 17/337 verwiesen.

¹ GVE = Großvieheinheiten

Es entspricht:

- | | |
|--|----------|
| a) ein Rind mit einem Lebendgewicht über 300 kg sowie Pferde | 1,00 GVE |
| b) ein Rind mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg | 0,50 GVE |
| c) ein Schwein mit einem Lebendgewicht von über 100 kg | 0,20 GVE |
| d) ein Schwein mit einem Lebendgewicht bis zu 100 kg | 0,15 GVE |
| e) ein Schaf oder eine Ziege mit einem Lebendgewicht von über 15 kg | 0,10 GVE |
| f) ein Schaf- oder Ziegenlamm oder ein Ferkel mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg | 0,05 GVE |

Bei den regionalen, hauptsächlich privatwirtschaftlich organisierten Schlachtbetrieben liegt keine Berichtspflicht über die wirtschaftliche Lage an das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vor. Die Betriebe handeln eigenverantwortlich und entscheiden selbst über ihre Betriebsführung. Eine Aufstellung der wirtschaftlichen Situation kann daher das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nicht liefern.

4. welche konkreten Maßnahmen sie in den vergangenen drei Jahren umgesetzt hat, um kleine, regionalen Strukturen im Schlachtbereich in Baden-Württemberg zu erhalten (bitte mit konkreter Darstellung der jeweiligen Maßnahme, dem jeweiligen Erfolg sowie den hierfür jeweils bereitgestellten finanziellen, personellen und technischen Kapazitäten);

Zu 4.:

Um den Erhalt der kleinen, regionalen Schlachtstrukturen in Baden-Württemberg zu unterstützen, hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Anfang 2021 ein Landesprogramm für die Förderung regionaler Schlachthöfe bei Investitionen in eine Schlachtung nach Tierwohl-Kriterien aufgelegt. Die Gültigkeitsdauer der entsprechenden Verwaltungsvorschrift wurde kürzlich vom 30. Juni 2023 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Für die Umsetzung des Landesförderprogramms wurden vom Land ursprünglich bis zu 11 Millionen Euro Fördermittel bereitgestellt.

5. wie sich die Kosten für die Schlachtung, das Schlachttieraufkommen sowie das Schlachtvolumen in den vergangenen drei Jahren in den regionalen Schlachtbetrieben in Baden-Württemberg entwickelt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Betriebsart, nach Betriebsgröße sowie nach Stadt- und Landkreisen);

Zu 5.:

Zu den Kosten für die Schlachtung liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Für das Schlachtaufkommen liegen der Landesregierung nur landesweit aggregierte Daten vor:

Jahre	Rinder insgesamt							Schweine	Lämmer*	übrige Schafe	Ziegen	Pferde
	davon											
	Ochsen	Bullen	Kühe	Färsen	Kälber < 8 Mon.	Jungrinder 8 - < 12 Monate						
2009	635.881	2.508	261.747	250.210	98.160	19.759	3.497	3.768.507	157.658	19.290	6.547	963
2010	639.194	2.413	261.928	246.563	106.576	18.014	3.700	4.147.887	160.259	16.062	6.710	949
2011	633.627	2.109	256.718	243.877	109.023	17.888	4.012	4.430.722	173.464	15.959	7.261	1.658
2012	575.362	1.799	232.620	220.632	102.464	14.507	3.340	4.514.132	166.282	15.790	7.034	2.195
2013	546.189	1.652	221.674	206.759	99.633	13.390	3.081	4.597.215	154.198	14.532	6.272	2.105
2014	547.508	1.617	224.943	204.390	100.619	12.928	3.011	4.970.285	157.854	14.519	5.926	842
2015	526.750	1.772	214.349	189.849	104.756	12.479	3.545	4.948.433	162.672	13.502	5.697	630
2016	532.850	1.859	210.635	189.463	115.104	12.207	3.582	5.044.799	169.679	15.106	5.256	590
2017	521.609	1.918	212.002	177.584	115.388	11.715	3.002	4.800.079	163.125	14.366	5.516	509
2018	489.118	1.895	195.153	163.879	112.689	11.615	3.887	4.657.398	171.160	14.911	6.064	422
2019	464.386	2.009	183.087	155.151	107.313	13.023	3.803	4.362.031	168.081	15.195	5.874	288
2020	450.334	2.505	173.832	149.337	107.470	13.121	4.069	4.439.106	196.101	16.517	5.786	266
2021	426.758	2.762	162.982	140.946	105.072	11.542	3.454	4.253.648	188.657	16.897	5.846	223
2022	373.735	3.151	141.772	124.486	90.962	10.239	3.125	3.962.998	169.404	14.651	5.880	228

*) Tiere, die jünger als 12 Monate sind.

Datenquelle: Schlachtungsstatistik.
© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2023

Das Statistische Landesamt generiert diese Daten aus monatlichen Meldungen der einzelnen Stadt- und Landkreise, die jedoch nicht schlachtbetriebsbezogen erfolgen.

6. wie sich die Fleischhygienegebühren in Baden-Württemberg seit Drucksache 17/337 entwickelt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen sowie nach Tierart);

Zu 6.:

Gegenüber der Drucksache 17/337 liegen der Landesregierung keine aktualisierten Daten vor, da zu den Gebührenregelungen der Stadt- und Landkreise keine regelmäßige Berichtspflicht besteht. Eine anlassbezogene Abfrage und Zusammenstellung der Daten ist mit erheblichem Aufwand verbunden, da die Staffe­lung der Gebühren auf Kreisebene nicht nach einem einheitlichen Schema erfolgt. In der Kürze der Frist für die Beantwortung dieser Anfrage war daher eine erneute Abfrage und Zusammenfassung nicht möglich.

7. wie viele Anträge seit Drucksache 17/337 im Rahmen des Landesprogramms „Förderung von regionalen Schlachthöfen bei Investitionen in eine Schlachtung nach Tierwohl-Kriterien“ im Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eingegangen sind (bitte auch mit Darstellung, wie viele Anträge davon für welche Maßnahmen sowie in welcher Höhe bewilligt wurden);

Zu 7.:

Im Rahmen des Landesförderprogramms wurden bislang insgesamt 30 Förderanträge eingereicht. Davon wurden fünf Anträge zumeist wegen Nichtumsetzung der geplanten Investitionen wieder zurückgezogen.

Bis dato wurden 17 Vorhaben mit einem Fördervolumen von insgesamt 3,5 Millionen Euro bewilligt. Davon betreffen acht Vorhaben die Anschaffung von mobilen Schlachtanlagen (hier bewilligtes Fördervolumen von insgesamt knapp 200 000 Euro) und neun Vorhaben Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen bei bestehenden Schlachthöfen (hier bewilligtes Fördervolumen von insgesamt rund 3,3 Millionen Euro).

Für insgesamt acht beantragte Fördervorhaben in Verbindung mit Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen bei bestehenden Schlachtstätten stehen die Bewilligungen aktuell noch aus (hier beantragtes Fördervolumen von insgesamt rund 5 Mio. Euro).

8. welche Kenntnisse sie über die Neuregelung der Fleischhygienegebühren in Bayern hat;

Zu 8.:

Auf Arbeitsebene gab es zwischen den beiden beteiligten Ressorts in Bayern (STMELF und STMUV²) einen regelmäßigen Austausch mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Frage der Reduzierung der Gebühren für kleine Schlachtbetriebe, da hier insbesondere die Auslegung der Vorgaben des EU-Kontrollrechts nach Verordnung (EU) 2017/625, Artikel 77 bis 82, eine erhebliche Rolle spielt. Die Regelungen in Bayern sind zum 1. Juli 2023 in Kraft getreten. Für die Umsetzung ist jedoch noch eine Rückmeldung der EU-Kommission im Rahmen des Beihilferechts abzuwarten. Die vom Bayerischen Landtag verabschiedete Regelung enthält eine Deckelung der Gebühren bei Mastschweinen auf pauschal 7 Euro und bei Rindern auf 14 Euro je Schlachttier. Die Regelung ist begrenzt auf Schlachtbetriebe bis zu einem Schlachtaufkommen von bis zu 1 000 GVE/Jahr. Die Kreise erhalten im Gegenzug einen pauschalen Ausgleich je nach Schlachtzahlen über die FAG-Mittel-Zuweisungen. Die Deckelung umfasst auch Schlachtungen im Herkunftsbetrieb mit mobilen Einheiten (sogenannte Hof- und Weideschlachtung) nach der Neuregelung im EU-Hygienericht von 2021.

² STMELF: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
STMUV: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

9. ob ihr die Neuregelung der Fleischhygienegebühren in Bayern bekannt ist, insbesondere hinsichtlich des Potenzials zur Stärkung der regionalen Schlachtbetriebe durch diese Neuregelung, und wie sie diese mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet;

Zu 9.:

Parallel zu konzeptionellen Überlegungen der beteiligten Ressorts in Bayern hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Stadt- und Landkreise unter Leitung der Abteilung 3 des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ein ähnliches Konzept mit einer gestaffelten Zuschussregelung für Schlachtbetriebe in Baden-Württemberg entwickelt. Die Zielsetzung der Initiativen war vergleichbar.

10. inwiefern eine Regelung nach bayerischem Vorbild auch in Baden-Württemberg umgesetzt werden könnte (bitte auch mit Angabe der hierfür erforderlichen Voraussetzungen wie z. B. den erforderlichen finanziellen Kapazitäten, rechtlichen Rahmenbedingungen etc.);

Zu 10.:

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat bereits im Jahr 2021 konzeptionelle Arbeit geleistet. Die von der Arbeitsgruppe in Baden-Württemberg (siehe Antwort zu Ziffer 9) im Jahr 2021 erarbeitete Konzeption sah einen degressiv gestaffelten Zuschuss in Abhängigkeit von der Größe des Schlachtbetriebs für kleinere Schlachtbetriebe bis zu einem Schlachtaufkommen von bis zu 100 000 GVE/Jahr vor, da in Baden-Württemberg alle kleineren und mittleren Schlachtbetriebe ganz überwiegend oder ausschließlich für den regionalen Markt tätig sind und auch die Schlachttiere fast ausschließlich aus der Region beziehen. Die für Baden-Württemberg erarbeitete Konzeption weicht daher in einigen Punkten deutlich von der bayerischen Regelung ab und erfasst auch die mittleren, regional ausgerichteten Schlachtbetriebe.

Im Unterschied zu Bayern hat Baden-Württemberg mit der Dezentralisierung des Gebührenrechts und der Aufhebung des Ausführungsgesetzes zum Fleischhygiene-gesetz die Regelungskompetenz für die Gebührenerhebung für die Kontrollen in Schlachtbetrieben seit 2004 vollständig an die Stadt- und Landkreise abgegeben. Das erarbeitete Konzept sah daher eine Kostentragung aus Mitteln des Landes in Verbindung mit einer Absenkung der Gebühren über eine vertragliche Vereinbarung mit allen Stadt- und Landkreisen vor.

Inwieweit dem Anliegen beihilferechtliche Hürden des Europarechts entgegenstehen, ist vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Rückmeldung zum bayerischen Modell unsicher.

11. inwiefern sie eine Regelung nach bayerischem Vorbild vorsieht und entsprechende Maßnahmen umsetzen wird (bitte mit konkreter Darstellung der entsprechenden Maßnahme, dem Zeitraum der Umsetzung sowie der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel).

Zu 11.:

Das Konzept des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz konnte aufgrund anderweitiger notwendiger Priorisierungen im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2023/2024 nicht berücksichtigt werden.

II. zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen eine Neuregelung der Fleischhygienegebühren, bei der kleinere, regionale Schlachtbetriebe verringerte und einheitliche Gebühren für die amtliche Überwachung zahlen müssen, im Land umsetzbar ist und zeitnah entsprechende Maßnahmen für eine solche Neuregelung umzusetzen sowie entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen, um die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen, kleineren Schlachtbetriebe im Land zu stärken.

Auf die Beantwortung zu Ziffer 9 bis 11 wird – mit Hinweis auf das Budgetrecht des Landtags – verwiesen.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz